



Inhalt:

- 192 Jugendhilfeausschusssitzung am 22.11.2016
- 193 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 13.11.2016
- 194 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen; hier: „Ziegelweg“
- 195 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen; hier: „Rot-Kreuz-Gasse“
- 196 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen; hier: „Rot-Kreuz-Gasse“
- 197 Bekanntmachung über die Aufstufung von Straßen und Wegen; hier: „Webersheck“
- 198 Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

192 Jugendhilfeausschusssitzung am 22.11.2016

Am **Dienstag, den 22.11.2016 um 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jugendsozialarbeit an Schulen; Bedarfsbeschlüsse für die Mittelschulen Altmannstein und Lenting
2. Qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt; Neufassung der Richtlinie und Vorberatung einer Elternbeitragssatzung
3. Anpassung der Pauschalen für Mittagessen in der Kindertagesbetreuung
4. Fachberatung gegen sexuelle Gewalt
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2017
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

193 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 13.11.2016

Am Sonntag, den 13. November 2016, ist Volkstrauertag. Dieser Tag mahnt zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft, der Vertreibung und Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Eichstätt veranstaltet aus diesem Anlass am Sonntag, den 13. November 2016, um **11.45 Uhr**, nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr im Hohen Dom, eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am Domplatz **in Eichstätt**.

Im **Stadtteil Buchenhüll** findet am Sonntag, den 20. November 2016, nach Beendigung des um 8.15 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit Kranzniederlegung durch Stadtrat Christian Alberter statt.

Im **Stadtteil Landershofen** wird nach der um 18.00 Uhr beginnenden Vorabendmesse am Samstag, 12. November 2016, am Ehrenmal für die Gefallenen eine Kranzniederlegung durch Zweite Bürgermeisterin Dr. Claudia Grund erfolgen.

Im **Stadtteil Marienstein** wird nach Beendigung des um 8.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes in der St. Anna Kirche, etwa um 9.00 Uhr, eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch Stadtrat Dr. Stefan Schieren stattfinden.

Im **Stadtteil Wasserzell** findet nach Beendigung des um 8.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch Dritten Bürgermeister Gerhard Nieberle statt.

Im **Stadtteil Wintershof** wird nach Beendigung des um 9.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Kranzniederlegung an der Gedenktafel für die Gefallenen durch Stadträtin Carmen Albrecht erfolgen.

Ich lade die Bevölkerung, insbesondere die Hinterbliebenen, die weltlichen und kirchlichen Behörden sowie Organisationen und Vereine zu den Gedenkfeiern ein mit der Bitte, durch zahlreiche Beteiligung die Verbundenheit mit unseren Toten zu bekunden, deren Opfer für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind.

Eichstätt, 25.10.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

194 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss der Stadt Eichstätt vom 13.10.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	beschränkt öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung neu:	Gehweg, Anlieger frei
Fl.-Nr.:	4035-0-1106/55
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Ziegelweg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Clara-Staiger-Straße“ Fl.-Nr. 1105/123 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1106/49 und 1106/32
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Heidingsfelderweg“ Fl.-Nr. 1106/5 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1106/54 und 1106/8
Länge in km:	0,055
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,055).

Die Unterlagen zur Abstufung können wäheren der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.10.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim**

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

195 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss der Stadt Eichstätt vom 13.10.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
Straßenklasse neu: beschränkt öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung neu: Gehweg
Fl.-Nr.: 4035-0-551/2 (teils)
Gemarkung: Eichstätt
Straßenname: Rot-Kreuz-Gasse
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rot-Kreuz-Gasse“ Fl.-Nr. 551/2 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 537 und 535
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Sonnenwirtsgässchen“ Fl.-Nr. 528/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 537 und 535/1
Länge in km: 0,008

Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,008).

Die Unterlagen zur Abstufung können wäheren der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.10.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim**

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

196 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss der Stadt Eichstätt vom 13.10.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
Straßenklasse neu: beschränkt-öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung neu: Gehweg
Fl.-Nr.: 4035-0-551/2 (teils)
Gemarkung: Eichstätt
Straßenname: Rot-Kreuz-Gasse
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rot-Kreuz-Gasse“ Fl.-Nr. 551/2 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 521 und 524

Endpunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 522 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 521 und 523
 Länge in km: 0,017
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,017).

Die Unterlagen zur Abstufung können wäheren der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.10.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim**

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

197 Bekanntmachung über die Aufstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss der Stadt Eichstätt vom 13.10.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Widmungsbeschränkung neu:
 Fl.-Nr.: 4034-0-44/4 (teils)
 Gemarkung: Marienstein
 Straßenname: Webersheck

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rebdorfer Straße“ Fl.-Nr. 28/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1 und 44/3

Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Webersheck“ Fl.-Nr. 44/4 (teils) an der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 2/1

Länge in km: 0,025
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,025).

Die Unterlagen zur Aufstufung können wäheren der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.10.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim**

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband MVA Ingolstadt

198 Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt

Der Zweckverband MVA Ingolstadt hat über die Regierung von Oberbayern seine Haushaltssatzung gültig Haushaltsjahr 2016 im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlichen lassen. Die Satzung wurde im Oberbay. Amtsblatt Nr. 17 vom 05. August 2016 (Seiten 225/226) veröffentlicht.

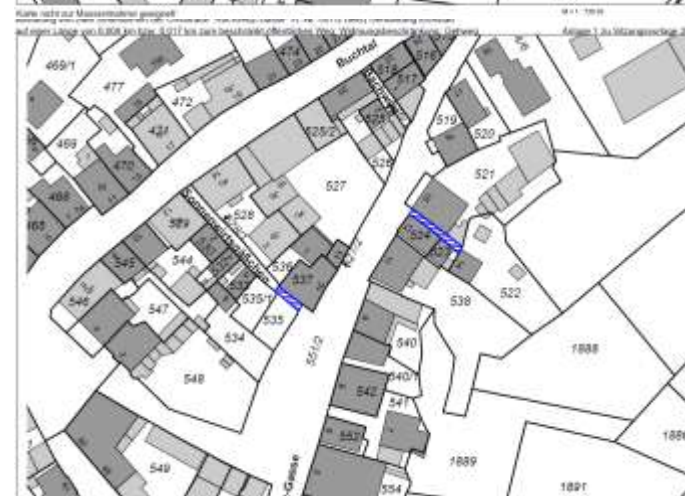
Anlage zu Nr. 194



Anlage zu Nr.195



Anlage zu Nr.196



Anlage zu Nr.197

